

„Ich melde ein Gewerbe an – Was muss ich tun?“ -Erstinformationen-

zuständige Behörde = **Samtgemeinde Barnstorf**

Anzeigepflicht

Nach § 14 der Gewerbeordnung muss der Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (*Hauptniederlassung*), einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Ein Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige (*generell verbotene = erlaubte*), auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit (*im eigenen Namen und auf eigene Rechnung*).

Nicht zum Gewerbe zählen u.a.:

- sozial unwertige Tätigkeiten (z.B. *Unterhaltung eines Bordells*)
- Urproduktion
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Garten- und Weinbau
 - Viehzucht
 - Fischerei
 - Bergwesen
- freie Berufe (z.B. *Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater*)
- die Verwaltung eigenen Vermögens (z.B. *Vermieten von Grundbesitz*)

Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle

Eine **Hauptniederlassung** stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes dar, der sich bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung kann auch in der Wohnung eines Gewerbetreibenden liegen. Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

Eine **Zweigniederlassung** liegt vor, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abschließen und durchführen darf.

Der Begriff der **unselbständigen Zweigstelle** umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. Auslieferungslager).

Sogenannte Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar. Werden jedoch bei sogenannten Baubüros auf Großbaustellen unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt, so liegt eine unselbständige Zweigstelle vor.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine **eigene Anzeige** bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu erstatten.

Wer die **Aufstellung von Automaten** jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten.

Meldepflicht beim Gewerbeamt

Beginn eines Gewerbes

Der Beginn eines stehenden Gewerbes ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der zuständigen Gemeinde (Samtgemeinde Barnstorf) anzuzeigen. Der Beginn eines Gewerbes stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle dar, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf oder Pacht) sowie die Umwandlung z.B. eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform.

Verlegung des Betriebes

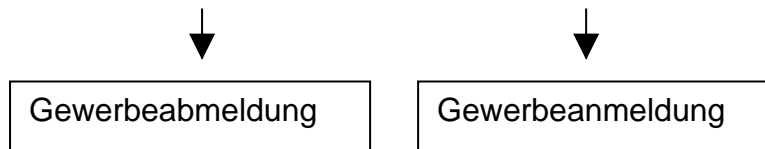
Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Gemeinde in den Bereich einer anderen Gemeinde ist bei der einen als Aufgabe, bei der anderen als Neuerrichtung zu behandeln.

Beispiel 1 Verlegung außerhalb Samtgemeindegebiet

Verlegung von Barnstorf (*Gewerbeabmeldung*) nach Diepholz (*Gewerbeanmeldung*)

Beispiel 2 Verlegung innerhalb Samtgemeindegebiet

Verlegung von der Gemeinde Drentwede in die Gemeinde Eydelstedt



Hinweis: Es wird nur einmal die Gebühr fällig!

Gewerbeummeldung

Die Verlegung eines bestehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Gemeinde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung eines Vordruckes bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Gewerbeabmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbes (u.a. bei Wegzug außerhalb der Samtgemeinde) ist unter Verwendung eines Vordruckes bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Eine Gewerbeabmeldung ist nur vorzunehmen bei vollständiger Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle. Eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z.B. bei Saisonbetrieben) ist nicht anzeigepflichtig.

Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Die zuständige Behörde für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte ist der **Landkreis Diepholz**. Einen Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte können Sie auch bei der Samtgemeinde Barnstorf, Zimmer 6, erhalten.

Wer muss anzeigen?

Jeder, der ein Gewerbe betreibt, muss beim Gewerbeamt eine Anzeige erstatten. Gewerbetreibende sind natürliche oder juristische Personen (z.B. GmbH, AG). Bei einer bereits gegründeten, aber noch nicht in das Handelsregister eingetragenen juristischen Person (z.B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Handelsregistereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen.

Bei der GmbH reicht es aus, wenn ein Geschäftsführer die Anzeige erstattet.

Fall der Gewerbetreibende von einem Dritten vertreten wird, ist eine entsprechende Vollmacht erforderlich.

Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften (*Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft*) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaft als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Bei einer **OHG** und **GbR** muss daher jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten. Dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbeanmeldung, beim Ausscheiden eine Gewerbeabmeldung vorzunehmen.

Bei einer **KG** muss jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z.B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten. Kommanditisten sind dazu nur verpflichtet, wenn sie **Geschäftsführungsbefugnis** besitzen.

Handelsregisterfirmen

Bei natürlichen und juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen sowohl die genaue Rechtsform als auch der genaue Firmenname angegeben werden. **Ein Registerauszug ist vorzulegen.**

Vorgründergesellschaft

Wird für eine schon gegründete, aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z.B. einer GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, so ist außer der Vorlage der **Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages** eine **Vollmacht der Gründer** vorzulegen, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelsregistereintragung den Beginn des Gewerbes anmelden soll.

Sonstige Angaben für die Gewerbeanzeigen

Der Gegenstand der angemeldeten **Tätigkeit muss genau bezeichnet werden**. Nicht zulässig sind allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. „Handel mit Waren aller Art“, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob Groß- oder Einzelhandel und mit welchen Gegenständen betrieben werden soll.

Die Angabe „Dienstleistungen aller Art“ ist ebenfalls nicht zulässig, weil daraus nicht zu erkennen ist, um welche Dienstleistung (evt. eine erlaubnispflichtige Dienstleistung) es sich handelt.

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Soll ein **erlaubnispflichtiges Gewerbe** (z.B. *Makler, Baubetreuer, Gaststätte, Spedition, Fuhrunternehmen, Personenbeförderung, Fahrschule*) oder ein **Handwerk** betrieben werden, so muss die entsprechende Erlaubnis bei der Anmeldung vorgelegt werden.

Wichtig: Information über die Erlaubnispflicht einer Tätigkeit **vor** der Vornahme der Gewerbeanmeldung bei den entsprechenden Behörden einholen!!! Die Erlaubnisse und Konzessionen sollten bei Anmeldung des Gewerbes bereits erteilt sein. Welche Behörde jeweils welche Erlaubnis oder Konzession erteilt, kann im Vorfeld bei der Samtgemeinde Barnstorf telefonisch (0 54 42 / 809-16) nachgefragt werden.

Ausländer aus Nicht-EU-Staaten

Ausländer aus Nicht-EU-Staaten haben eine Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

Was ist nicht anzeigepflichtig?

Urproduktion und freiberufliche Tätigkeit

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind die sogenannte Urproduktion (z.B. *Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau*), freie Berufe, freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Ausbildung erfordern, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z.B. *eines Mietshauses*) sowie generell verbotene bzw. sozial unwertige Tätigkeiten.

Anzeigestelle / Unterlagen / Gebühren

Die Gewerbeanzeige ist bei der Samtgemeinde Barnstorf, Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 6, zu erstatten.

Die Verwaltungsgebühren betragen **pro** Gewerbemeldung **15,00 €**

Sie bekommen nach der Anmeldung Ihre Bestätigung der Gewerbemeldung sofort mit!

folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- ggf. Handelsregisterauszug bzw. Gründungsvertrag (z.B. bei GmbH)
- ggf. Erlaubnis / Handwerkskarte

Weitermeldung der Gewerbeanzeigen

Nach der Meldung wird von uns eine Nachricht, sprich Kopie der Gewerbeanzeige, an folgende Stellen veranlasst:

- Kreisverwaltung
- Amtsgericht (nur Abmeldung)
- Agentur für Arbeit
- Berufsgenossenschaft
- Eichamt
- Finanzamt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Landesamt für Statistik
- Steueramt bei der Samtgemeinde Barnstorf
- Wirtschaftsförderung bei der Samtgemeinde Barnstorf
- Bauamt der Samtgemeinde Barnstorf

Von diesen Stellen werden Sie je nach Art, Umfang und Notwendigkeit über alles weitere informiert.

Falls nun noch Unklarheiten bestehen und Fragen auftauchen, sind wir gerne für Sie da:

Fachbereich Bürgerdienste, Frau N. Klein, 0 54 42 / 809-16
Wirtschaftsförderung, Herr Kuhlmann, 0 54 42 / 809-45